

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

All for One Group SE

mit Sitz in Filderstadt,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 774576

-nachstehend „**Muttergesellschaft**“ genannt -

und

Empleox GmbH

mit Sitz in Heilbronn,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 105018

-nachstehend „**Beteiligungsgesellschaft**“ genannt –

Vorbemerkung

- (1) Die Muttergesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft. Sie hält sämtliche der 5 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 2 bis 6 im Nennbetrag von insgesamt EUR 835.016,00. Ihr Anteil am Stammkapital der Tochtergesellschaft beträgt somit 100%.
- (2) Zur Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft zwischen der Muttergesellschaft als Organträgerin und der Beteiligungsgesellschaft als Organgesellschaft wird nachfolgender Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

§1 Gewinnabführung

- (1) Die Beteiligungsgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend sämtlichen Vorschriften des §301 Aktiengesetz („AktG“) in der jeweils gültigen Fassung an die Muttergesellschaft abzuführen.

- (2) Die Beteiligungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Muttergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach §272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Muttergesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages zu verwenden, soweit §302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht, oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrags stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt, noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht und wird fällig zum Ende des Geschäftsjahres der Beteiligungsgesellschaft, in dem der Gewinn entstanden ist.

§2 Verlustübernahme

- (1) Die Muttergesellschaft ist zur Verlustübernahme gemäß §302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Der vorstehende Verweis erstreckt sich auf §302 AktG insgesamt.
- (2) Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht und wird fällig zum Ende des Geschäftsjahres der Beteiligungsgesellschaft, in dem der Verlust entstanden ist.

§3 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft und der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft geschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft. §1 (Gewinnabführung) und §2 (Verlustübernahme) wirken auf den Beginn des im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung laufenden Geschäftsjahres der Beteiligungsgesellschaft zurück.

- (2) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Beteiligungsgesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf eines Zeitraums von mindestens fünf Zeitjahren (60 Monaten) seit Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschaft, in dem der Vertrag erstmals wirksam geworden ist. In jedem Fall ist der Vertrag auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren i. S. §14 Abs. 1 Ziff. 3 KStG abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann in keinem Fall vor Ablauf dieser Mindestvertragsdauer wirksam werden. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der anderen Vertragspartei an.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Umstände vorliegen, die die Voraussetzungen eines wichtigen Grundes i. S. §297 Abs. 1 AktG oder i. S. §14 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 KStG erfüllen.
- (4) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§4 Sonstige Verpflichtungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche sonstige zur Wirksamkeit erforderlichen Erklärungen abzugeben, insbesondere verpflichtet sich die Beteiligungsgesellschaft, den Vertrag zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, sobald die hierfür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

§5 Schlussbestimmungen

- (1) Die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrags entstehenden Kosten trägt die Muttergesellschaft
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Weitere gesetzliche Anforderungen bleiben unberührt.

- (3) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die weggefallene Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Erfüllungsort ist für beide Vertragsparteien ist der Sitz der Muttergesellschaft.

Ort, Datum

Für die Muttergesellschaft

Der Vorstand

Für die Beteiligungsgesellschaft

Der Geschäftsführer